



Kurzinformationen / Richtlinien Absenzen Schülerschaft

Es stehen pro Jahr 12 Wochen Ferien zur Verfügung

Die Praxis der Urlaubsbewilligung ist an der Schule und am Kindergarten Remigen-Mönthal an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Unterricht findet grundsätzlich immer statt.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Die Schule ist dafür besorgt, dass wegen Absenzen von Lehrpersonen möglichst wenig Unterricht ausfällt.

Für die Urlaubsgewährung an Schülerinnen und Schüler gelten folgende Regelungen und Zuständigkeiten.

1. Paragraph 38

Für den freien Schulhalbttag muss ein von den Eltern unterschriebenes Gesuch zuhanden der Klassenlehrperson eingereicht werden (eine Begründung ist nicht erforderlich). Es besteht ein Anspruch auf einen halben Tag pro Quartal. Die Halbtage dürfen innerhalb eines Schuljahres auch kumuliert werden. Das Schulprogramm darf nicht tangiert werden.

2. Gewährung von längerem Urlaub

- Die Lehrperson kann aus wichtigen Gründen pro Semester einen zusätzlichen Tag Urlaub gewähren. Dazu wird der Klassenlehrperson ein begründetes Gesuch eingereicht.
- Urlaube bis zu fünf Tagen kann die Schulleitung auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin bewilligen.
- Für Urlaubsgesuche von mehr als 5 Tagen ist die Bildungskommission zuständig. Das Gesetz schreibt für die Bewilligung von solchen Gesuchen ausdrücklich ein Vorliegen von wichtigen Gründen vor.
- Der Urlaub darf das Schulprogramm nicht tangieren.

3. Einreichfrist der Gesuche (schriftlich)

Gewährung des Urlaubs

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| • durch die Lehrperson | 1 Woche vor Urlaubsbeginn |
| • durch die Schulleitung | 3 Wochen vor Urlaubsbeginn |
| • durch die Bildungskommission | 6 Wochen vor Urlaubsbeginn |

03.03.2022

Bildungskommission Remigen-Mönthal

Anna Ferroukhi
Schulleitung

Adrian Bieri
Gemeinderat Remigen

Robert Trankar
Gemeinderat Mönthal